



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 333-336)**
Titel **Gesetz betreffend die Organisation des Polizeikorps.**
Ordnungsnummer
Datum 15.02.1847

[S. 333] §. 1. Das Polizeikorps des Kantons Zürich besteht aus 118 Mann und wird folgender Maßen zusammengesetzt: // [S. 334]

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Feldweibel,
4 Wachtmeister,
6 Korporalen,
6 Gefreite,
2 Tambouren,
96 Gemeine,

118 Mann.

Der Regierungsrath ist indessen ermächtigt, je nach dem Bedürfnisse des Polizeidienstes, die Zahl der Gemeinen auf 108 Mann zu vermehren.

§. 2. Die militärische Polizeiwache der Stadt Zürich soll durch eine Abtheilung des Polizeikorps versehen werden.

§. 3. Das Polizeikorps wird besoldet wie folgt:

Der Hauptmann jährlich mit Frkn. 1600 überdieß verrechnet er seine Baarauslagen auf Reisen.

Der Oberlieutenant	jährlich mit	"	1000
" Unterlieutenant	[jährlich mit]	"	900
" Feldweibel	täglich [mit]	"	1 Btz. 7
" Wachtmeister	[täglich mit]	"	1 " 4
" Korporal	[täglich mit]	"	1 " 3
" Gefreite	[täglich mit]	"	1 " 2 ½
" Tambour	[täglich mit]	"	1 " 1
" Gemeine	[täglich mit]		Btz. 11–12

wobei es dem Regierungsrath überlassen bleibt, diese mit Soldabstufungen in Klassen einzutheilen. Ueberdieß wird jedem auf dem Lande stationirten // [S. 335] Polizeisoldaten für das Quartiergeld eine jährliche Entschädigung von höchstens Fr. 80 vergütet.

§. 4. Die Unteroffiziere und Soldaten des Polizeikorps werden vom Staate bewaffnet und gekleidet.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, hiefür, sowie hinsichtlich der Anstellung, Beedigung, Entlastung, Dienstpflichten, Ertheilung von Prämien u. s. w. die erforderlichen Reglements, sowie auch die nöthigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1847 in Kraft. Durch dasselbe werden folgende Gesetze aufgehoben:

- 1) das Reglement für das Landjägerkorps vom 19. Juni 1804;
- 2) das Gesetz betreffend die militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich vom 8. August 1832, und
- 3) der §. 12 des Gesetzes über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamten vom 23. Weinmonat 1834.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 15. Hornung 1847.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

H. Weiß.

Der zweite Sekretär,

Sulzer. // [S. 336]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Hornung 1847.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.02.2016]